

V e r o r d n u n g
der Stadt Bad Wörishofen
zum Schutz des Baumbestandes
(BaumschutzVO - BaumSchVO)

Die Stadt Bad Wörishofen erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der aktuellen Fassung folgende Verordnung:

Präambel

Um den Baumbestand in der Stadt Bad Wörishofen möglichst wirkungsvoll zu schützen, wird neben dieser Baumschutzverordnung auch auf die DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) sowie auf die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen – RAS-LP 4) hingewiesen. Darüber hinaus können im Geltungsbereich von Bebauungsplänen besondere Schutzbestimmungen für Bäume und Grünbestände existieren.

§ 1
Schutzzweck

Zum Schutz und zur Pflege eines durchgrüntes Stadtbildes und zur Erhaltung der urbanen Lebensqualität sowie aus klimatischen und stadtoökologischen Gründen wird der Bestand an Bäumen in dem nach § 2 bezeichneten Gebiet nach Maßgabe dieser Verordnung unter Schutz gestellt.

§ 2
Schutzgebiet

Das Schutzgebiet umfasst alle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile einschließlich der durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB erfassten Gebiete sowie die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne erfassten Gebiete der Stadt Bad Wörishofen in den Stadtteilen

- Kurstadt
- Gartenstadt
- Gewerbegebiet.

§ 3
Schutzgegenstand

- (1) Geschützt werden alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm übersteigt und ein Stamm mehr als 30 cm aufweist (jeweils 100 cm über dem Erdboden gemessen).
- (2) Geschützt sind Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Verordnung gefordert werden, selbst wenn sie das nach Absatz 1 genannte Maß nicht erreicht haben.
- (3) Von der Unterschutzstellung sind ausgenommen:

1. Obstbäume im Erwerbsgarten,
2. der Baumbestand der Forstwirtschaft für forstwirtschaftliche Maßnahmen,
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie Handelsware sind.

§ 4 Unzulässige Maßnahmen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt Bad Wörishofen

1. zu entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln. Hierzu zählt auch das Kappen der Baumkrone.
2. zu zerstören, insbesondere Maßnahmen vorzunehmen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechtzuerhalten, die zum Absterben von Bäumen führen,
3. zu verändern, insbesondere an Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern,
4. zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, insbesondere den Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 150 cm nach außen gemessen) oder die Baumkrone zu stören durch
 - a) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - b) das Ablagern und Abstellen von schwerem Baumaterial, schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen,
 - c) das Befahren mit schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen,
 - d) das Befestigen oder Verdichten der Bodenfläche,
 - e) das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien oder
 - f) das Austretenlassen von schädlichen Gasen und anderen schädlichen Stoffen.
 - g) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
 - h) das Ausbringen von Herbiziden,
 - i) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,

Satz 1 Nr. 4 Buchst. a) bis i) ist nicht anwendbar, wenn mit der Stadt Bad Wörishofen abgestimmte Vorsorgemaßnahmen gegen das Absterben der Bäume getroffen werden.

(2) Nicht verboten sind:

1. notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Allgemeinheit oder einzelne Personen; hierbei dürfen jedoch nur die die Gefahr verursachenden Pflanzenteile entfernt werden. Derartige Maßnahmen sind der Stadt Bad Wörishofen unverzüglich anzuzeigen.
2. fachgerechte Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen, die die bestimmungsgemäße Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen sicherstellen.
3. fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
- b) die Behandlung von Wunden,
- c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
- d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
- e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

§ 5 Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 kann auf Antrag von der Stadt Bad Wörishofen erteilt werden, wenn
 - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Ausnahmegenehmigung erfordern oder
 - 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Genehmigung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist.
 - 3. eine Härte kann insbesondere vorliegen, wenn
 - a) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes erheblich beeinträchtigt werden oder
 - b) eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes in schwerwiegender Weise behindert wird.
 - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist und das Vorhaben dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht widerspricht oder eine unvermeidbare Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden kann oder
 - 2. ein Baum aufgrund einer Erkrankung schwere Schäden aufweist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich oder im öffentlichen Interesse nicht geboten ist.
- (3) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes bis zu 140 cm, sind zwei Laubbäume oder drei Nadelbäume mit einem mindestens 8 cm Stammumfang nachzupflanzen,
 - b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr 140 cm sind zwei Laubbäume oder drei Nadelbäume mit einem mindestens 12 cm Stammumfang nachzupflanzen,

- (4) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Verordnung.
- (5) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 125 € bis 140 cm Umfang des gefälltten Baumes und 200 € ab 140 cm je des gefälltten Baumes je nicht nachgepflanzten Baum an die Stadt Bad Wörishofen zu entrichten (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege).
- (6) Die Stadt Bad Wörishofen verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden zur Nachpflanzung neuer Bäume und Gehölze. Bis zu 35 % der jährlich eingehenden Ausgleichszahlungen werden für Aufwendungen zur Erhaltung und Sanierung besonders schutzwürdiger Bäume verwendet.
- (7) Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 6

Genehmigungsverfahren sowie Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Die Genehmigung nach § 5 ist bei der Stadt Bad Wörishofen rechtzeitig vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Plan mit Maßstab 1:100 beizufügen. In den Plan ist neben den betroffenen Bäumen der vorhandene Baumbestand standortmäßig einzutragen. Auf einer beigefügten Aufstellung ist mit Nummern versehen festzustellen: Art der Bäume, Stammumfang (100 cm über Erdhöhe gemessen), Kronenbreite sowie die Höhe. Der Antrag ist zu begründen. Eine Planvorlage entfällt bei der Beseitigung von Gefahren.
- (2) Wird der Antrag durch ein Bauvorhaben veranlasst, das der Genehmigung nach der Bayerischen Bauordnung bedarf, ist er einschließlich der Unterlagen nach Abs. 1 mit dem Baugesuch bei der Stadt Bad Wörishofen einzureichen. Über den Antrag wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entschieden; die Bestimmungen dieser Verordnung sind dabei zu beachten.

§ 7

Weitere Maßnahmen

- (1) Werden entgegen § 4 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Bäume entfernt oder zerstört, können als Ausgleich angemessene Ersatzpflanzungen angeordnet werden. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Werden entgegen § 4 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 Bäume wesentlich verändert oder beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, können Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Bäume angeordnet werden. Können stark beschädigte oder im Weiterbestand beeinträchtigte Bäume durch Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr erhalten werden oder bleiben diese auf Dauer verunstaltet, kann die Beseitigung dieser Bäume sowie eine angemessene Ersatzpflanzung angeordnet werden.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs. 1 Bäume oder Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen ohne Genehmigung entfernt, zerstört, verändert, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt sowie entgegen § 4 Abs. 2 Pflanzenteile beseitigt oder entfernt, die keine Gefahr verursachen,
- einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage gemäß § 5 Abs. 3 nicht nachkommt.

§ 9 **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.08.2000 außer Kraft.

Bad Wörishofen, den 12.12.2014
STADT BAD WÖRISHOFEN

Gez.

Paul Gruschka
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 12.12.2014 in der Geschäftsstelle der Stadt Bad Wörishofen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.12.2014 angeheftet und am 16.01.2015 wieder entfernt.

Bad Wörishofen, den 19.01.2015
STADT BAD WÖRISHOFEN

Gez.

Paul Gruschka
Erster Bürgermeister